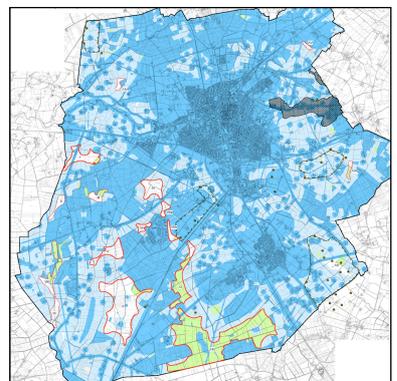
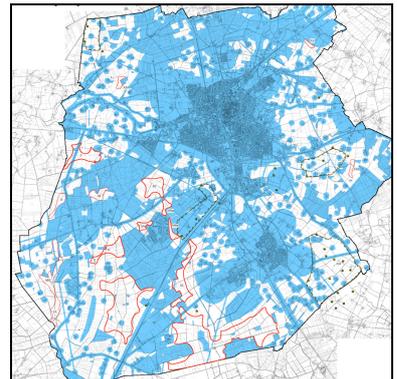


**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
gemäß § 5 Abs. 2b BauGB
„harte“ und „weiche“ Tabukriterien**

Erläuterung

Ergänzung aufgrund neuer juristischer Erkenntnisse

Stadt Coesfeld



Änderungsanlass

Am 15.01.2014 fand in Paderborn eine landesweit beachtete Podiumsdiskussion mit dem Thema „Ausweisung von Windkonzentrationszonen: Ist rechtssicheres Planen noch möglich?“ statt, an der Dr. Maske, Richter am OVG NRW und Mitglied des Senats, der das richtungsweisende „Büren-Urteil“ vom 01.07.2013* gesprochen hat, teilgenommen hat. Ein weiterer Vortragender war Dipl.-Ing. Michael Ahn, der für die Stadt Coesfeld den Abwägungsvorschlag für die harten und weichen Tabukriterien ausgearbeitet hat.

* OVG NRW, Urteil vom
01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

In der mehrere Stunden dauernden Diskussion wurden zahlreiche Fragen aus der Praxis aufgeworfen, unter anderem auch zu den Tabukriterien. Dr. Maske erläuterte hier mehrfach die Stringenz der Trennung zwischen harten und weichen Tabukriterien, die sich vorrangig nach der normativen Festlegung und der Frage, inwieweit Ausnahmen zulässig sind, richtet.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen erscheint es im Sinne einer größeren Rechtssicherheit geboten, die beiden folgenden Korrekturen in der Tabueinschätzung für das städtebauliche Gesamtkonzept „Windenergie“ der Stadt Coesfeld vorzunehmen:

1 Einstufung von Denkmälern

Bislang wurden **Bau- und Bodendenkmale** als kulturhistorische Zeitzeugen als „hartes“ Tabu gewertet. Für Baudenkmale, die aufgrund ihrer Größe eine unbestrittene Fernwirkung aufweisen (Kloster Gerleve, Schloß Varlar, Haus Loburg) wurde ein 1.000-Meter-Puffer ebenfalls als hartes Tabu gewertet, bei Gebäuden 500 m.

Das Denkmalrecht gibt derartige normative Abstände nicht her und auch die Rechtsprechung zeigt immer wieder, dass die Frage der Beeinträchtigung von Kulturgütern immer eine Einzelfallentscheidung ist.

Somit kann lediglich das Denkmal selbst als faktisch vorhandene, der Windenergie entgegenstehende Nutzung als hartes Tabu gewertet werden. Hier wird zur Vereinheitlichung ein bauordnungsrechtlicher Mindestabstand von 100 m angenommen, der bereits auf der „sicheren Seite“ ist, da dies eine Windkraftanlage von 200 m Höhe bedeuten würde.

Da das Ziel, kulturhistorisch wertvolle und prägende Gebäude und

Anlagen nach wie vor städtebaulich sinnvoll ist, wird vorgeschlagen, zu den Denkmälern mit Fernwirkung einen Abstand von 900 m als weiches Tabu zu berücksichtigen und zu den kleineren Gebäuden 400 m. Die Gesamtabstände verringern sich damit nicht. Zu den Kleinstdenkmälern wie z.B. Bildstöcken bleibt es bei einem Abstand von 100 m.

2 Flächen zum Schutz der Landschaft / Ausgleichsflächen

Ausgleichsflächen sind nicht als hartes Tabu einzustufen, da es sich hier entweder um kleinräumige Flächen oder um eine bloße Angebotsplanung handelt, für deren Inanspruchnahme auch Alternativen denkbar wären. Diese Flächen werden daher lediglich als weiche Tabukriterien gewertet. Diese Einstufung ist jedoch vor dem Hintergrund, dass genügend Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet Coesfeld bereit gestellt werden können zu empfehlen, da die Bereitstellung alternativer Ausgleichsflächen angesichts der Situation auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt überaus schwierig geworden ist.

Dipl.-Ing. Michael Ahn
Stadtplaner AKNW / DASL

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Coesfeld, im Januar 2014